

# RS Vwgh 1977/6/22 0001/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1977

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

BAO §92 Abs1 impl;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BAO § 92 heute

2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1575/48 B 27. Juni 1951 VwSlg 429 F/1951 RS 3

## Stammrechtssatz

Ein Bescheid kann nicht in jeder Willenskundgebung oder Meinungskundgebung einer Verwaltungsbehörde erblickt werden. Von einem Bescheid kann auch nicht nur dann die Rede sein, wenn in einer Angelegenheit der obrigkeitlichen Verwaltung der Wille der Behörde darauf gerichtet ist, in einem förmlichen und der Rechtskraft fähigen Weise über konkrete (subjektive) Rechtsverhältnisse abzusprechen, sei es, dass ein Rechtsverhältnis mit bindender Wirkung festgestellt wird, sei es, dass es mit solcher Wirkung gestaltet werden soll.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976000001.X01

## Im RIS seit

22.06.1977

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)